

**Beschlussempfehlung mit Stellungnahmen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von
Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)**

Drucksache JuP-16/7

Die Seiten 1 und 2 (Beschlussempfehlung) enthalten das Arbeitsergebnis des Innenausschusses.

Sofern Änderungen am Text des Gesetzes empfohlen werden, sind diese auf der Seite 2 so einzutragen, dass eine Zuordnung zum ursprünglichen Gesetzestext eindeutig ist.

In der rechten Spalte ist je nach Zusammenhang zu vermerken:

- unverändert
- entfällt
- wird wie folgt geändert:
- neu eingefügt:

Die Seite 3 enthält die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses.

Seite 3 wird ausgefüllt vom Rechtsausschuss.

Der Bericht soll in prägnanter Form zum Ausdruck bringen, was der mitberatende Ausschuss dem federführenden Ausschuss mitzuteilen hat. Der Bericht kann enthalten:

- allgemein gehaltene Hinweise auf wichtige Aspekte, die bei der Abfassung der Beschlussempfehlung Berücksichtigung finden müssen
- Hintergrundinformationen und kurze Erläuterungen von Zusammenhängen, die dem federführenden Ausschuss so möglicherweise nicht bekannt sind.

**Beschlussempfehlung
des Innenausschusses**

**zum Entwurf der Fraktion der ÖSP
- Drucksache JuP-16/3 -**

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75
(Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)**

Beschlussempfehlung

Das Parlament wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache JuP-16/3 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2016

Der Innenausschuss

Vorname Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Vorname Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Mobilnummer:

Zusammenstellung**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)“**

- Drucksache JuP-16/3 -

mit den Beschlüssen des Innenausschusses

Entwurf**Beschlüsse des Innenausschusses****Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)****Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)**

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:

Art. 75 [Volksabstimmungen]

(1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.

(Satz 2) Die Vertrauensleute der **Volksinitiative** haben das Recht auf Anhörung.

(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.

(2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande, kann ein **Volksbegehr** durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.

(3) (Satz1) Ist das Volksbegehr zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein **Volksentscheid** statt.

(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.

(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.

(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Dritteln der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.

Stellungnahme des Rechtsausschusses an den Innenausschuss

Der Rechtsausschuss hat den auf Drucksache JuP-16/3 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen) beraten und ist zum folgenden Ergebnis gekommen:

Berlin, den 19. Mai 2016

Der Rechtsausschuss

Vorname, Name

Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Vorname, Name

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:
